



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Übungen im Strafrecht II

Lektion 1

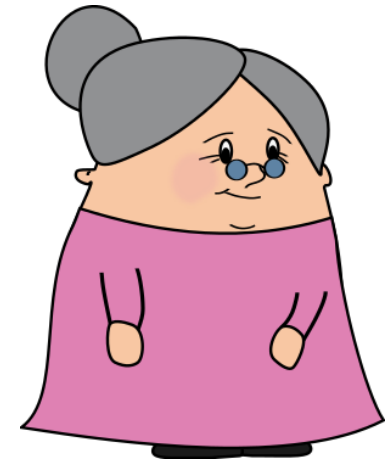
Fall 1: Krypto-Zeitschrift für eine Rentnerin

A arbeitet als Zeitschriftenwerber auf Provisionsbasis für eine durch ein kleines Start-Up-Unternehmen (U) herausgegebene Zeitschrift, die sich mit aktuellen Entwicklungen im Bereich der Kryptowährungen befasst. Er soll an interessierte Personen Abonnements verkaufen, die entweder nur eine Print-Version (drei Ausgaben für CHF 69.00 pro Jahr) oder eine digitale Version plus die Print-Version der Zeitschrift (drei Ausgaben für CHF 89.00 pro Jahr) umfassen. Die Provision misst sich an den gültig abgeschlossenen Abonnementsverträgen. Da es sich für A als schwierig erweist, neue Abonnenten zu gewinnen, die sich für dieses Spezialthema interessieren, versucht er auch im Rahmen von Tür-zu-Tür-Verkäufen Kunden zu finden.



Fall 1: Krypto-Zeitschrift für eine Rentnerin

Als er eines Tages gerade von Tür zu Tür unterwegs ist, erblickt er die Rentnerin R, die bei der Eingangstür eines Mehrfamilienhauses offenbar ihren Schlüssel in ihrer Handtasche sucht. Um eine potenzielle Gesprächspartnerin nicht zu verlieren, beginnt er eine nette, neutrale Konversation mit der Frau. Frau R erklärt ihm, dass sie vom Pech verfolgt sei: Sie habe ihre Lesebrille zu Hause vergessen und es erst auf dem Weg in die Bibliothek bemerkt, und nun finde sie auch den Hausschlüssel nicht. A fragt R, ob sie viel lese. Als R dies bejaht, setzt er nach: ob sie sich auch für Zeitschriften interessiere; er arbeite für eine sehr interessante Zeitschrift und könne ihr ein Abonnement anbieten. Als R erfährt, dass sich die Zeitschrift Kryptowährungen widmet, wiegelt sie dankend ab: Sie habe leider keine Ahnung von Kryptowährungen, und es sei ihr auch viel zu anstrengend, sich in ein komplett neues Thema einzulesen.



Fall 1: Krypto-Zeitschrift für eine Rentnerin

A nickt verständnisvoll, bittet aber, sie möge ihm doch wenigstens auf einem Formular bestätigen, dass er mit ihr ein Gespräch geführt habe. Als Frau R antwortet, dass sie ohne Brille nicht gut sehe, wo sie unterschreiben solle und zuerst ihre Brille holen wolle, hält A sie zurück. Es handle sich nur um einen «Arbeitsnachweis» für ihn und er könne ihr mit dem Finger genau zeigen, wo sie ihre Unterschrift setzen solle. So gelingt es ihm, Frau R zur Unterzeichnung des Formulars zu bewegen. Allerdings handelt es sich beim vorgelegten Papier nicht um den angeblichen «Arbeitsnachweis», sondern in Wirklichkeit um ein Bestellformular für ein Digital- und Print-Abo der Zeitschrift für die Dauer eines Jahres.



Fall 1: Krypto-Zeitschrift für eine Rentnerin

Das unterzeichnete Bestellformular reicht A bei Herrn Herrlicher (H) ein, dem für die Abo-Verwaltung zuständigen Mitarbeiter des Unternehmens U. H schreibt dem A die entsprechende Provision auf dessen Provisionskonto gut. Erst als Frau R einige Wochen später das erste Exemplar der Zeitschrift und eine Rechnung nach Hause zugeschickt bekommt, realisiert sie, dass sie etwas bestellt haben soll und beim Gespräch mit A etwas schiefgelaufen sein muss. Sie ruft beim Unternehmen U an, erreicht Herrn H und verlangt unter Schilderung des Vorfalls mit A die sofortige Stornierung des Abonnements. H war bereits eine Woche zuvor (also nach dem Unterzeichnen des «Vertrags» durch R) aufgefallen, dass A beim Verkauf von Abonnements auffällig erfolgreich ist. H hatte zwar nichts Konkretes gegen A in der Hand, war aber um die Reputation des jungen Unternehmens besorgt und daher schon vor dem Vorfall mit Frau R bereit, Abonnements zu stornieren, falls Kunden sich über das Vorgehen des Provisionsvertreter A beschweren würden. Als H von Frau R über den Verlauf der Begegnung mit A ins Bild gesetzt wird, kommt er dem Stornierungswunsch von Frau R sofort nach. Die Provision wird vom Konto des A wieder abgebucht.



Hat sich A eines Betrugs strafbar gemacht?




Lösung

Strafbarkeit von A: Betrug nach Art. 146 Abs. 1 StGB

Obersatz: A könnte sich wegen Betrugs gem. Art. 146 Abs. 1 StGB **zum Nachteil von R** und zu **eigenen Gunsten** oder zu **Gunsten des Unternehmens U** strafbar gemacht haben, indem er Frau R zur Unterzeichnung eines Zeitschriften-Abos veranlasste und vom Unternehmen U dafür zeitweise eine Provision gutgeschrieben bekam.

I. Tatbestand

1. objektiver Tatbestand


- Arglistige Täuschung
 - Täuschung: Formular sei Arbeitsnachweis, nicht Vertrag 
 - Arglist:
 - Opfermitverantwortung?



Lösung

Strafbarkeit von A: Betrug nach Art. 146 Abs. 1 StGB

1) Objektiver Tatbestand (Fortsetzung)


- Arglist der Täuschung:
 - Ausnahme: Opfermitverantwortung
 - Ausnahme der Ausnahme: wenn Handeln des Täters im Vordergrund
 - Abhalten vom Überprüfen und nicht offensichtlich verdächtiges Vorgehen
 - Keine Opfermitverantwortung, somit Prüfung fortsetzen 



Lösung

Strafbarkeit von A: Betrug nach Art. 146 Abs. 1 StGB

1) Objektiver Tatbestand (Fortsetzung)

- Arglist der Täuschung:
 - Lügengebäude?
 - Raffinierte, aufeinander abgestimmte Lügen, die von besonderer Hinterhältigkeit zeugen, die auch ein kritisches Opfer täuschen. Ein Aneinanderreihen von Lügen reicht nicht
 - Zwei Lügen: Unterschriftszweck (Bestätigung Gespräch) und Formularinhalt (Arbeitsnachweis)
 - Blosser Wiederholung einer einfachen Lüge
 - Kein Lügengebäude 

Lösung

Strafbarkeit von A: Betrug nach Art. 146 Abs. 1 StGB

1) Objektiver Tatbestand (Fortsetzung)

- Arglist der Täuschung

- Besondere Machenschaften 


- Arglistige einfache Lüge?

- Einfache Lüge

- Unzumutbare Überprüfung?

- R ist eine ältere Person, kann überfordert sein mit der Situation; wenn nein: 

- Abhalten von der Überprüfung?

- R konnte nicht verifizieren, A hielt sie aktiv davon ab, ihre Brille zu holen
(Zusicherungen, Hilfe durch Zeigen) 


- Arglistige Täuschung 



Lösung

Strafbarkeit von A: Betrug nach Art. 146 Abs. 1 StGB

1) Objektiver Tatbestand (Fortsetzung)

- Täuschungsbedingter Irrtum
 - Irrtum durch bewusste Nichtkenntnis?
«Wer weiss, dass er nichts weiss, irrt nicht»
 - R hat nachgefragt, A hat R (fehlerhaft) informiert, R war der Inhalt nicht gleichgültig
 - Keine bewusste Nichtkenntnis 



Lösung

Strafbarkeit von A: Betrug nach Art. 146 Abs. 1 StGB

1) Objektiver Tatbestand (Fortsetzung)

- Irrtumsbedingte Vermögensdisposition
- Problem: Worin könnte die Disposition liegen?
- Vermögensverfügung durch Abschluss eines Rechtsgeschäfts, d.h. Eingehungsbetrug
- Besteht ein gültiges Rechtsgeschäft?
- Auflösung durch Art. 40b OR?
 - Kosten für die Mindestvertragsdauer sind unter CHF 100.00
 - Keine Anwendung von Art. 40a und 40b OR

Art. 40a OR

¹ Die nachfolgenden Bestimmungen sind auf Verträge über bewegliche Sachen und Dienstleistungen, die für den persönlichen oder familiären Gebrauch des Kunden bestimmt sind, anwendbar, wenn:

- a. der Anbieter der Güter oder Dienstleistungen im Rahmen einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gehandelt hat und
- b. die Leistung des Kunden 100 Franken übersteigt.

Art. 40b OR

Der Kunde kann seinen Antrag zum Vertragsabschluss oder seine Annahmeerklärung widerrufen, wenn ihm das Angebot gemacht wurde:

- a. an seinem Arbeitsplatz, in Wohnräumen oder in deren unmittelbaren Umgebung [..]



Lösung

Strafbarkeit von A: Betrug nach Art. 146 Abs. 1 StGB

- 1) Objektiver Tatbestand (Fortsetzung)
 - Irrtumsbedingte Vermögensdisposition des Getäuschten?

Art. 28 OR Absichtliche Täuschung

¹ Ist ein Vertragschliessender durch absichtliche Täuschung seitens des andern zu dem Vertragsabschlusse verleitet worden, so ist der Vertrag für ihn auch dann nicht verbindlich, wenn der erregte Irrtum kein wesentlicher war.

² Die von einem Dritten verübte absichtliche Täuschung hindert die Verbindlichkeit für den Getäuschten nur, wenn der andere zur Zeit des Vertragsabschlusses die Täuschung gekannt hat oder hätte kennen sollen.

Lösung

Strafbarkeit von A: Betrug nach Art. 146 Abs. 1 StGB



1) Objektiver Tatbestand (Fortsetzung)

- Irrtumsbedingte Vermögensdisposition
 - Grundsätzlich zwei Theorien aus dem Privatrecht
 - Ungültigkeitstheorie (BGer, Picasso-Fall): Vertrag von Anfang an ungültig
 - Dann mangels Entstehung einer Obligation keine Erhöhung der Passiven und somit keine Vermögensverschiebung ❌
 - Anfechtungstheorie (h.L.): Vertrag gültig bis zur Auflösung
 - Dann (vorübergehende) Vermögensverschiebung ✅
- Beides vertretbar; Anfechtungstheorie überzeugt aber auch im Strafrecht mehr

Lösung

Strafbarkeit von A: Betrug nach Art. 146 Abs. 1 StGB

1) Objektiver Tatbestand (Fortsetzung)



- Eintritt eines Vermögensschadens als unmittelbare Folge der Disposition?
 - Schaden bei einem Eingehungsbetrug?
 - Bei gleichwertiger Leistung kein Schaden, da keine Minderung des Vermögens als Summe von Aktiva und Passiva; Saldierung der Ansprüche
 - R erhält Zeitschriftenabo 
 - Aber: auch bei offensichtlicher Unbrauchbarkeit für betreffende Person?
 - R sagt mehrfach aus, dass sie nicht im Stande sei, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen, hat ohne Computer oder Smartphone keinen Zugang zur digitalen Publikationsform
 - Mangels gleichwertigen Anspruchs der R aus Abo somit Schaden 



Lösung

Strafbarkeit von A: Betrug nach Art. 146 Abs. 1 StGB

2) Subjektiver Tatbestand



- Vorsatz
 - **Zumindest Inkaufnahme der Unbrauchbarkeit** 
- Bereicherungsabsicht (eigennützig)
 - Absicht, sich einen unrechtmässigen Vermögensvorteil zu verschaffen
 - Anstreben eines wirtschaftlichen Vorteils
 - **A strebte Provision, somit wirtschaftliche Besserstellung an** 



Lösung

Strafbarkeit von A: Betrug nach Art. 146 Abs. 1 StGB

2) Subjektiver Tatbestand (Fortsetzung)


- Bereicherungsabsicht (Fortsetzung)
 - Unrechtmässigkeit
 - Zu bejahen, wenn Täter keinen Anspruch auf Vermögensvorteil hat
 - A hätte bei neuer Kundin einen Anspruch
 - Vertrag zwischen R und U ist jedoch nur gestützt auf einer absichtlichen und arglistigen Täuschung entstanden und somit anfechtbar, R löste diesen Vertrag denn auch auf
 - Keine Rechtsgrundlage für Ausrichten einer Provision 
 - Unrechtmässigkeit 



Lösung

Strafbarkeit von A: Betrug nach Art. 146 Abs. 1 StGB

2) Subjektiver Tatbestand (Fortsetzung)


- Bereicherungsabsicht (Fortsetzung)
 - Stoffgleichheit von Vermögensvorteil und Schaden
 - Vorteil als Kehrseite des Schadens
 - Schaden ist die Abogebühr, diese geht jedoch an U 
 - Kein eigennütziger Betrug



Lösung

Strafbarkeit von A: Betrug nach Art. 146 Abs. 1 StGB

2) Subjektiver Tatbestand (Fortsetzung)

- Bereicherungsabsicht (fremdnützig)
 - Absicht, einem Dritten einen unrechtmässigen Vermögensvorteil zu verschaffen
 - Anstreben eines wirtschaftlichen Vorteils
 - A strebte Anspruch des Unternehmens auf Bezahlung des Abopreises durch R an
 - Notwendiges, ebenfalls angestrebtes Zwischenziel zur Provision 



Lösung

Strafbarkeit von A: Betrug nach Art. 146 Abs. 1 StGB

2) Subjektiver Tatbestand (Fortsetzung)

- Bereicherungsabsicht (Fortsetzung)

- Unrechtmässigkeit

- Vgl. o. beim eigennützigem Betrug



- Stoffgleichheit

- Schaden besteht im Abschluss des Vertrags und der damit eingegangenen Verpflichtung zur Bezahlung des Abopreises, d.h. einer Erhöhung der Passiven, welche direkt die Aktiven des Verlags erhöht



II. Rechtswidrigkeit



III. Schuld



Fazit: A hat sich des fremdnützigem Betrugs nach Art. 146 Abs. 1 StGB zulasten der Rentnerin und zugunsten des Unternehmens strafbar gemacht.

Lösung

Strafbarkeit von A: Betrug nach Art. 146 Abs. 1 StGB

Obersatz: A könnte sich wegen Betrugs gem. Art. 146 Abs. 1 StGB **zum Nachteil von U** und **zu eigenen Gunsten** strafbar gemacht haben, indem er Frau R zur Unterzeichnung eines Zeitschriften-Abos veranlasste und vom Unternehmen U dafür zeitweise eine Provision gutgeschrieben bekam.

I. Tatbestand

1. objektiver Tatbestand

- Arglistige Täuschung
 - Täuschung über Tatsachen
 - Konkludente Täuschung über Korrektheit des Vertragsschlusses, Vorspiegelung einer Tatsache 




Lösung

Strafbarkeit von A: Betrug nach Art. 146 Abs. 1 StGB

objektiver Tatbestand (Fortsetzung)

– Arglist:



- Opfermitverantwortung?
 - Mitarbeiter von U nicht in der Lage, alle Umstände eines Vertragsschlusses zu prüfen. Auffälligkeiten der Anzahl an Abos erst nach Einreichen Formular verdächtig erachtet
 - Keine Opfermitverantwortung 



Lösung

Strafbarkeit von A: Betrug nach Art. 146 Abs. 1 StGB



objektiver Tatbestand (Fortsetzung)

- Arglist:
 - Besondere Machenschaften
 - Keine ersichtlich, insbesondere ist der Vertrag mit R keine gefälschte Urkunde i.S.v. Art. 251 Ziff. 1 StGB 
 - Lügengebäude?
 - Lüge an R (Arbeitsnachweis) und Lüge an U (konkludent, dass Vertragsschluss korrekt und gültig) nicht besonders raffiniert, nach kurzer Zeit sogar aufgefallen, einfache Kombination zweier Lügen 

Lösung

Strafbarkeit von A: Betrug nach Art. 146 Abs. 1 StGB

objektiver Tatbestand (Fortsetzung)




- Arglist:
 - Arglistige einfache Lüge?
 - Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder unzumutbar?
 - Nicht anzunehmen, dass U nochmals nachprüft; damals keine Hinweise auf notwendigen Verdacht durch U, dass Verträge nicht korrekt zustande gekommen 
 - Aufgrund der Umstände voraussehbar, dass Getäuschter von Überprüfung absieht
 - Wäre unüblich 

Arglist 

Lösung

Strafbarkeit von A: Betrug nach Art. 146 Abs. 1 StGB

objektiver Tatbestand (Fortsetzung)

- Täuschungsbedingter Irrtum 
- Irrtumsbedingte Vermögensdisposition 
- Eintritt eines Vermögensschadens als unmittelbare Folge der Disposition
 - Minderung der Summe der Aktiven abzüglich Passiven des U?
 - Saldierung: Wert der Leistung des A vs. Wert der Leistung des U
 - Lieferung des A (ungültiger/anfechtbarer Vertrag) aufgrund des erheblichen Mangels minderwertig
 - Weniger wert, somit geringeres Aktivum als bezahlt 
 - Retourbuchung ohne Bedeutung

Lösung

Strafbarkeit von A: Betrug nach Art. 146 Abs. 1 StGB

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- Bereicherungsabsicht
- Stoffgleichheit

➤ A erhält die Provision, die deckungsgleich mit der Zahlung von U ist

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Fazit: A hat sich des eigennützigen Betrugs nach Art. 146 Abs. 1 StGB zum Nachteil des Unternehmens strafbar gemacht.



Lösung

Konkurrenzen



- Unterschiedliche Täuschungshandlungen gegenüber unterschiedlichen Getäuschten und unterschiedlichen Geschädigten
- Unklar, ob genügend enger räumlicher und zeitlicher Zusammenhang für ein einheitliches zusammengehörendes Handeln
- Sowohl Ideal- als auch Realkonkurrenz sind vertretbar

Art. 172ter StGB

Obersatz: A könnte sich des (mehrfachen) geringfügigen Betrugs nach Art. 146 Abs. 1 i.V.m. Art. 172^{ter} StGB schuldig gemacht haben, indem er indem er Frau R zur Unterzeichnung eines Zeitschriften-Abos veranlasste und vom Unternehmen U dafür zeitweise eine Provision gutgeschrieben bekam.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Vollendung eines Vermögensdelikts ausserhalb des Katalogs von Art. 172^{ter} Abs. 2 StGB
 - Betrug 
- Von geringem Wert
 - CHF 89.00 sind unter CHF 300.00; Provision wohl nicht über CHF 200.00, also selbst wenn Idealkonkurrenz der Betrugshandlungen unterhalb der Schwelle 



Art. 172ter StGB

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz, auch auf den geringen Wert
- Bereicherungsabsicht
- Stoffgleichheit



II. Rechtswidrigkeit / III. Schuld

Ergebnis/Fazit: A hat sich des (mehrfachen) geringfügigen Betrugs nach Art. 146 Abs. 1 i.V.m. Art 172^{ter} StGB schuldig gemacht.



Fall 2: Leasing

B leaste einen Personenwagen. Dabei wurde die Bezahlung einer monatlichen Rate in der Höhe von CHF 1'000.- über zwei Jahre vereinbart. Mit Abschluss des Leasingvertrags verpflichtete sich B zudem, eine Vollkaskoversicherung abzuschliessen und die Rechte und Leistungen aus dieser Versicherung an den Leasinggeber (L) abzutreten. Gleichzeitig wurde im Leasingvertrag eine Klausel vereinbart, wonach der Vertrag bei Diebstahl aufgehoben wird, wenn das gestohlene Leasingfahrzeug nicht mehr zurückgegeben werden kann und die Versicherung deshalb ihre Kaskoleistung erbringt.

Bereits nach Bezahlung von drei monatlichen Raten merkte B, dass dies viel problematischer sei, als er sich das vorstellt hatte. Er sah ein, dass das Leasing des Wagens keine gute Idee war und entschied sich, sich von der unbequemen Verpflichtung zu befreien. Eines Tages erstattete B daher Anzeige bei der Polizei, wonach sein Auto entwendet worden sei. Nach seiner Aussage habe er sein Auto spät am Abend im Zürcher Kreis 4 parkiert. Als er um 2:00 nachts wieder nach Hause fahren wollte, war das Auto nicht mehr zu finden. Bei der Anzeigeerstattung übergab er seinen Autoschlüssel an die Polizei. In der Wirklichkeit hat er den Wagen an zwei Mitglieder einer auf Autodiebstähle spezialisierten internationalen Gruppe übergeben. Sie wurde ihm von einem Freund, bei dem er sich entsprechend beraten liess, gerade «für solche Fälle» empfohlen.



Fall 2: Leasing

Der B hatte mit dem kriminellen Milieu vorher nichts tun und kannte sich mit ähnlichen Geschäften nicht aus. Die Mitglieder der Gruppe schafften den Wagen ausser Landes und brachten dem B (wie vereinbart) den nach dem «Diebstahl» fehlenden zweiten Autoschlüssel nach zwei Tagen wieder zurück. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens war der Personenwagen nicht mehr auffindbar. Eine Woche später meldete er den Schaden der Versicherungsgesellschaft, bei welcher er eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen hat und übergab ihr den zweiten Autoschlüssel.

Nach der Vornahme aller in solchen Fällen üblichen Abklärungshandlungen (u.a. forensische Untersuchung der beiden Schlüssel) hatte die V, die für den Fall zuständige Mitarbeiterin der Versicherungsgesellschaft, keinen Grund, an die von B präsentierte Version der Entwendung nicht zu glauben. Sie kontaktierte L, informierte ihn über den Diebstahl des Wagens, übermittelte ihm die relevanten Unterlagen und vereinbarte danach die Auszahlung der Versicherungssumme i.H.v. CHF 50'000.-. Der Betrag wurde an L ausbezahlt und der Leasingvertrag zwischen B und L wurde aufgehoben. Damit waren keine weiteren Leasingraten mehr geschuldet. Das Auto hätte nach den zwei Jahren Vertragslaufzeit noch einen Wert von CHF 40'000 gehabt.


Hat sich B eines Betrugs strafbar gemacht?

Leasing

Obersatz: B könnte sich des Betrugs gem. Art. 146 Abs. 1 StGB **zum Nachteil der Versicherungsgesellschaft** und **zu eigenen Gunsten** strafbar gemacht haben, indem er den geleasteten Wagen bei der Versicherungsgesellschaft als gestohlen meldete und diese zur Zahlung der Versicherungssumme zugunsten des Leasinggebers veranlasste, um die Aufhebung des Leasingvertrags zu erwirken.

I. Tatbestand


1. Objektiver Tatbestand

- Arglistige Täuschung
 - Täuschung über Tatsachen
 - Durch ausdrückliche Erklärung, die nicht der Wahrheit entspricht
 - Fahrzeug wurde nicht gestohlen 

Lösung

Strafbarkeit von B: Betrug nach Art. 146 Abs. 1 StGB

objektiver Tatbestand (Fortsetzung)



- Arglistige Täuschung
 - Arglist?
 - Lügengebäude
 - Lüge bei Polizei sowie Lüge bei Versicherung
 - Aufeinander abgestimmt, Erhöhung der Glaubwürdigkeit der Lüge bei der Versicherung durch Lüge bei der Polizei, aber scheinen weder für sich noch in der Kombination besonders hinterhältig. 
 - Aber: besondere Raffinesse möglicherweise aus Verbindung von Lügen und Begleithandlungen, d.h. besonderen Machenschaften



Lösung

Strafbarkeit von B: Betrug nach Art. 146 Abs. 1 StGB


objektiver Tatbestand (Fortsetzung)

- Arglistige Täuschung
 - Besondere Machenschaften
 - Behauptungen durch Belege oder Handlung gestützt, um sie als glaubwürdig erscheinen zu lassen, planmässiges und systematisches Vorgehen?
 - Kontaktierte internationale Verbrechergruppe, nicht ohne Aufwand; Organisation der Rückgabe des Schlüssels zwecks Täuschung der V; Unterlagen aus Anzeige 
 - Andere Ansicht: Besondere Machenschaften müssen Qualität der Täuschung, nicht Vorkehren im Vorfeld der Täuschung betreffen 


Lösung

Strafbarkeit von B: Betrug nach Art. 146 Abs. 1 StGB

objektiver Tatbestand (Fortsetzung)

- Argliste Täuschung
 - Einfache Lüge
 - Gemäss BGer Überprüfung einer Schadensanzeige dem Versicherer nicht zumutbar, wenn geringfügiger Schadensbetrag
 - Summe hier CHF 50'000, nicht gering 
 - Dann Überprüfungspflicht




Jene Überprüfung, die unter den konkreten Umständen nicht unverhältnismässig und mit keinem unwirtschaftlichen Aufwand verbunden ist

 - V hat alle üblichen Abklärungshandlungen (unter anderem forensische Untersuchung der Schlüssel) vorgenommen. Weitere Untersuchungen wären mit erheblichem und unüblichem Aufwand verbunden 
 - Arglist der einfachen Lüge zu bejahen

Lösung

Strafbarkeit von B: Betrug nach Art. 146 Abs. 1 StGB




objektiver Tatbestand (Fortsetzung)

- Täuschungsbedingter Irrtum
 - Juristische Person im Irrtum?
 - Juristische Person nur rechtliches Geschöpf, kann sich nicht irren
 - Irrtum bei einer für juristische Person handelnden natürlichen Person ausreichend
 - Hier entsprechende Sachbearbeiterin V 
 - Diese Person mit Irrtum?
 - Annahme von V, dass Wagen gestohlen wurde, stimmt mit der Wirklichkeit nicht überein 
 - Täuschungsbedingt (Motivationszusammenhang)
 - Irrtum entsteht durch Täuschung durch B 

Lösung

Strafbarkeit von B: Betrug nach Art. 146 Abs. 1 StGB




objektiver Tatbestand (Fortsetzung)

- Irrtumsbedingte Vermögensdisposition
 - V bezahlt an Leasinggeber (Drittperson) CHF 50'000 aus
 - Disposition im Zusammenhang mit einer Verbindlichkeit aus Vertrag
 - Vermögen von V dadurch unmittelbar vermindert 
 - Kausalzusammenhang zwischen Irrtum und Vermögensverfügung
 - Bezahlung aufgrund des (täuschungsbedingten) Irrtums über den Eintritt der Bedingung aus Vertrag 
- Vermögensschaden als Folge
 - Aktiva der V reduziert, Schadenersatzansprüche nicht gleichwertig 

Lösung

Strafbarkeit von B: Betrug nach Art. 146 Abs. 1 StGB

2. Subjektiver Tatbestand


- Vorsatz 
- Bereicherungsabsicht
 - Täter will sich einen Vermögensvorteil verschaffen
 - Keine Pflicht mehr zur Leasingzahlung durch B, Verminderung der Passiva 
 - Unrechtmässigkeit des Vermögensvorteils
 - Bereicherung (Aufhebung der Ratenzahlungspflicht) im Widerspruch zu den Regelungen der Rechtsordnung 



Lösung

Strafbarkeit von B: Betrug nach Art. 146 Abs. 1 StGB

2. Subjektiver Tatbestand

- Bereicherungsabsicht
 - Stoffgleichheit von Vermögensvorteil und Schaden
 - Bereicherung Kehrseite des Schadens?
 - Schaden ist hier die Zahlung von CHF 50'000 an den Leasinggeber. Die Bereicherung von B liegt allerdings in der Befreiung von der Bezahlung der Leasingraten.
 - Bloss mittelbarer Vorteil
 - Stoffgleichheit 


Fazit: B hat sich *nicht* des eigennützigen Betrugs nach Art. 146 Abs. 1 StGB zum Nachteil der Versicherung strafbar gemacht.

Leasing


Obersatz: B könnte sich des Betrugs gem. Art. 146 Abs. 1 StGB zum **Nachteil der Versicherungsgesellschaft** und zu **Gunsten des Leasinggebers** strafbar gemacht haben, indem er den geleaste Wagen bei der Versicherung als gestohlen meldete und diese zur Zahlung der Versicherungssumme zugunsten des Leasinggebers veranlasste, um die Aufhebung des Leasingvertrags zu erwirken.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Siehe oben 




2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
 - Auszahlung der Leasingssumme an L durch V notwendiges Zwischenziel auf dem Weg zur Aufhebung des Leasingvertrages; direkter Vorsatz 

Lösung

Strafbarkeit von B: Betrug nach Art. 146 Abs. 1 StGB

2. Subjektiver Tatbestand (Fortsetzung)

- Bereicherungsabsicht
 - Täter will sich oder Dritten einen Vermögensvorteil verschaffen
 - Auszahlung der Versicherungssumme an L 
 - Unrechtmässigkeit des Vermögensvorteils
 - Bereicherung (Auszahlung der Versicherungssumme) im Widerspruch zu den Regelungen der Rechtsordnung 
 - Stoffgleichheit
 - Vorteil der L (Erhalt der Versicherungssumme) entspricht Schaden der V (Zahlung der Versicherungssumme) 

II. Rechtswidrigkeit / III. Schuld

Fazit: B hat sich des fremdnützigen Betrugs nach Art. 146 Abs. 1 StGB zum Vorteil von L und zum Nachteil von V strafbar gemacht.

Leasing

Obersatz: B könnte sich des Betrugs gem. Art. 146 Abs. 1 StGB zum **Nachteil des Leasinggebers** und **zu eigenen Gunsten** strafbar gemacht haben, indem er den geleaste PKW bei der Versicherung als gestohlen meldete und diese zur Zahlung der Versicherungssumme zugunsten des Leasinggebers veranlasste, um die Aufhebung des Leasingvertrags zu erwirken.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Täuschung über Tatsachen

➤ Keine Kommunikation zwischen B und L 

Ergebnis: B hat sich *nicht* des Betrugs gem. Art. 146 Abs. 1 StGB zum Nachteil des Leasinggebers und zu eigenen Gunsten strafbar gemacht.






Leasing

Obersatz: B könnte sich des Betrugs in mittelbarer Täterschaft gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB zum Nachteil des L und zu eigenen Gunsten strafbar gemacht haben, indem er V vortäuschte, der geleaste Wagen sei gestohlen worden, woraufhin V an L CHF 50'000 überwies und L den Leasingvertrag aufhob.

A. Strafbarkeitsmangel von V

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Arglistige Täuschung
 - Täuschung über Tatsachen
 - V teilt L mit, dass Wagen gestohlen wurde, obwohl falsch 
 - Arglist
 - Zumindest einfache Lüge, die nicht überprüfbar war 
 - Irrtum aufgrund Täuschung
 - Bei den Mitarbeitern von L 





Leasing

A. Straflosigkeit von V

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Vermögensdisposition aufgrund des Irrtums
 - L hebt Vertrag mit A auf, verzichtet somit auf Zahlungen 
- Vermögensschaden
 - L erhält zwar CHF 50'000, ohne Aufheben wären jedoch weitere CHF 21'000 bezahlt worden *und* L nach wie vor Eigentümer des Wagens mit dem Wert von CHF 40'000. Schaden im Unterschied des hypothetischen Vermögensstandes von L ohne Aufhebung des Vertrags und nach Auszahlung der Versicherungssumme 

2. Subjektiver Tatbestand

- Irrtum der V über den Sachverhalt (Art. 13 Abs. 1 StGB); Vorsatz auf objektive Tatbestandsmerkmale fehlt bei V 

V hat sich *nicht* des Betrugs nach Art. 146 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.







Leasing

B. Strafbarkeit von A als mittelbarer Täter

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand



- Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs
 - L hat Vermögensdisposition vorgenommen und Vermögensschaden erlitten 
- Tathandlung wurde nicht in eigener Person vorgenommen
 - Keine Kommunikation zwischen B und L 
- Zurechenbarkeit des Verhaltens des Vordermannes
 - Strafbarkeitsmangel des Vordermannes 
 - Tatherrschaft des mittelbaren Täters
 - Willens- oder Irrtumsherrschaft
 - B weiss, dass der Wagen nicht gestohlen wurde und kein Grund zur Auszahlung besteht; B hatte so Herrschaft über den Irrtum der V und somit ihr Handeln
 - Irrtumsherrschaft 

Leasing

B. Strafbarkeit von A als mittelbarer Täter

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand




- Vorsatz in Bezug auf alle deliktsspezifischen objektiven Tatbestandsmerkmale
 - B wusste und wollte, dass V die L über den tatsächlichen Sachverhalt täuscht
 - Nahm zumindest in Kauf, dass V auch nach einer Überprüfung seine Lüge nicht in Frage stellen wird und L daraufhin auf diese Weise vom Vorfall erfährt sowie den Leasingvertrag mit B auflöst
 - Wollte dies auch 
- Vorsatz in Bezug auf die mittelbare Täterschaft
 - B wusste, dass V sich im Sachverhaltsirrtum befinden wird und L informieren wird
 - Wollte dies auch 

Leasing

B. Strafbarkeit von A als mittelbarer Täter

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand (Fortsetzung)

- Weitere subjektive Merkmale: Bereicherungsabsicht
 - Vermögensvorteil
 - Reduktion des Passiven um den Betrag der nicht zu zahlenden Leasingraten 
 - Unrechtmässigkeit des Vermögensvorteils
 - Kein Anrecht auf Aufhebung mangels Schadensfalls 
 - Stoffgleichheit
 - Reduktion der Passiven von B zugleich Reduktion der Aktiven von L 

II. Rechtswidrigkeit / III. Schuld

Fazit: B hat sich des Betrugs in mittelbarer Täterschaft gem. Art. 146 Abs. 1 StGB zum eigenen Vorteil und zum Nachteil von L strafbar gemacht.